Bundesrat Drucksache **70/96**

02.02.96

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (steuerliches Reisekostenrecht)

A. Zielsetzung

Durch das Jahressteuergesetz 1996 wurde das steuerliche Reisekostenrecht grundlegend neu geregelt. Danach werden unter Aufgabe der seitherigen Differenzierung nach der Art der Auswärtstätigkeit Verpflegungsmehraufwendungen durch den Ansatz von Verpflegungspauschalen abgegolten, die gegenüber den bis 1995 gültigen Pauschalen bei Dienstreisen deutlich abgesenkt wurden.

Die sich hierdurch ergebenden Verschlechterungen führen bei den Betroffenen zu erheblichen Härten. Außerdem ergibt sich ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand in den Fällen, in denen die Ersatzleistungen des Arbeitgebers die steuerlichen Pauschalen übersteigen und deshalb zu versteuern sind.

Ziel des Gesetzes ist es, diese nachteiligen Auswirkungen zu beseitigen.

B. Lösung

Durch eine Rückkehr zu den bis 1995 gültigen Verpflegungspauschalen ergibt sich eine wesentliche Verbesserung. In den meisten Fällen erübrigt sich dadurch eine Versteuerung von Arbeitgeberersatzleistungen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die mit dem Jahressteuergesetz 1996 angestrebten Steuermehreinnahmen von 440 Mio DM werden nicht eintreten. Gegenüber dem bis 1995 gültigen steuerlichen Reisekostenrecht ergeben sich allerdings weiterhin gewisse Steuermehreinnahmen, da die Möglichkeit des Einzelnachweises nicht mehr vorgesehen ist. Die Höhe dieser Mehreinnahmen läßt sich nicht exakt beziffern.

Bundesrat Drucksache **70/96**

02.02.96

Gesetzesantrag
des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (steuerliches Reisekostenrecht)

STAATSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG
DER STAATSSEKRETÄR

Stuttgart, den 2. Februar 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996
- Jahressteuer-Änderungsgesetz (JStÄndG) 1996 -
(geldwerter Vorteil bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) *)

und

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996
(steuerliches Reisekostenrecht)

mit dem Antrag zuzuleiten, ihre Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

*) siehe Drucksache 69/96

...

Die Landesregierung hat ferner beschlossen, dem Bundesrat den ebenfalls beigefügten Antrag für eine

> Entschließung des Bundesrates zur Pauschalierung des geldwerten Vorteils bei Privatnutzung von Betriebsfahrzeugen *)

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlagen gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 09. Februar 1996 zu setzen. Zum Gesetzentwurf zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (geldwerter Vorteil bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) sowie zu dem Entschließungsantrag bitte ich, eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lorenz Menz

*) siehe Drucksache 71/96

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (steuerliches Reisekostenrecht)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr.5 wird wie folgt gefaßt:

"5. Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig (Auswärtstätigkeit), ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend ist, ein Verpflegungspauschbetrag abzuziehen. Der Verpflegungspauschbetrag beläuft sich

a) bei Geschäftsreisen, die am selben Kalendertag begonnen und beendet werden (eintägige Geschäftsreisen), auf

- 35 DM bei einer Reisedauer von mehr als 12 Stunden,
- 28 DM bei einer Reisedauer von mehr als 10 Stunden,
- 17 DM bei einer Reisedauer von mehr als 8 Stunden,
- 10 DM bei einer Reisedauer von mehr als 6 Stunden,

b) bei mehrtägigen Geschäftsreisen auf

- 46 DM bei einer Reisedauer von mehr als 12 Stunden,
- 36 DM bei einer Reisedauer von mehr als 10 Stunden,
- 23 DM bei einer Reisedauer von mehr als 8 Stunden,
- 13 DM bei einer Reisedauer von mehr als 6 Stunden,

c) bei Geschäftsgängen auf 8 DM, wenn der Geschäftsgang mehr als 6 Stunden gedauert hat,

d) bei Fahrtätigkeiten auf

- 16 DM bei einer Dauer der Fahrtätigkeit von mehr als 12 Stunden,

- 8 DM bei einer Dauer der Fahrtätigkeit von mehr als 6 Stunden,

e) bei Einsatzwechseltätigkeiten auf 8 DM bei einer Abwesenheit von mehr als 6 Stunden.

In den Fällen des Satzes 3 Buchstabe d ist für die Dauer der Abwesenheit darauf abzustellen, ob die Fahrtätigkeit an der Wohnung oder an der Betriebsstätte begonnen beziehungsweise beendet wird; in den Fällen des Satzes 3 Buchstabe e ist allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung maßgebend. Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der Pauschbeträge nach Satz 3 länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die mit 120 vom Hundert der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder festgesetzt

werden; diese Beträge ermäßigen sich für jeden Kalendertag, an dem die Auswärtstätigkeit nicht mehr als zwölf Stunden gedauert hat, um

- 20 vom Hundert bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 10 Stunden,

- 50 vom Hundert bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden,

- 70 vom Hundert bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 6 Stunden;

dabei bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, oder, wenn dieser Ort im Inland liegt, nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland, es sei denn, der Grenzübergang vom Ausland in das Inland erfolgt vor 14.00 Uhr. Bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt sich der pauschale Abzug nach Satz 3 auf die ersten drei Monate. Die Abzugsbeschränkung nach Satz 1, die Pauschbeträge nach den Sätzen 3 und 5 sowie die Dreimonatsfrist nach Satz 6 gelten auch für den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung; dabei ist für jeden Kalendertag innerhalb der Dreimonatsfrist, an dem gleichzeitig eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 ausgeübt wird, nur der jeweils höchste in Betracht kommende Pauschbetrag abzuziehen und die Dauer einer Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 an dem Beschäftigungsort, der zur Begründung der doppelten Haushaltsführung geführt hat, auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, wenn sie ihr unmittelbar vorausgegangen ist;".

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1996 in Kraft.

Begründung

Allgemeines:

Durch das Jahressteuergesetz 1996 ist das steuerliche Reisekostenrecht neu geregelt worden. Dabei wurden die Pauschalen für eintägige Dienstreisen deutlich gesenkt. Soweit die tatsächlichen Reisekostenerstattungen aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder arbeitsvertraglicher Regelungen die Verpflegungspauschalen übersteigen, entsteht durch die steuerliche Erfassung der Spitzenbeträge sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Bereich ein erheblicher Verwaltungsaufwand.

Zu Artikel 1:

Durch die Erhöhung der Verpflegungspauschalen auf das bis 1995 gültige Niveau ergibt sich eine wesentliche Verbesserung für die betroffenen Steuerpflichtigen. Der Einzelnachweis von Verpflegungsmehraufwendungen ist weiterhin ausgeschlossen.

Durch die Anhebung der Pauschsätze erübrigt sich in den meisten Fällen eine Versteuerung von Arbeitgeberersatzleistungen. Der Verwaltungsaufwand wird hierdurch erheblich verringert.

Zu Artikel 2:

Die neue Regelung soll zum 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Bundesrat Drucksache **70/96** (Beschluß)

22.03.96

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (steuerliches Reisekostenrecht)

A. Zielsetzung

Durch das Jahressteuergesetz 1996 wurde das steuerliche Reisekostenrecht grundlegend neu geregelt. Danach werden unter Aufgabe der seitherigen Differenzierung nach der Art der Auswärtstätigkeit Verpflegungsmehraufwendungen durch den Ansatz von Verpflegungspauschalen abgegolten, die gegenüber den bis 1995 gültigen Pauschalen bei Dienstreisen deutlich abgesenkt wurden.

Die sich hierdurch ergebenden Verschlechterungen führen bei den Betroffenen zu erheblichen Härten. Außerdem ergibt sich ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand in den Fällen, in denen die Ersatzleistungen des Arbeitgebers die steuerlichen Pauschalen übersteigen und deshalb zu versteuern sind.

Ziel des Gesetzes ist es, diese nachteiligen Auswirkungen zu beseitigen.

B. Lösung

Durch eine Rückkehr zu den bis 1995 gültigen Verpflegungspauschalen ergibt sich eine wesentliche Verbesserung. In den meisten Fällen erübrigt sich dadurch eine Versteuerung von Arbeitgeberersatzleistungen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die mit dem Jahressteuergesetz 1996 angestrebten Steuermehreinnahmen von 440 Mio DM werden nicht eintreten. Gegenüber dem bis 1995 gültigen steuerlichen Reisekostenrecht ergeben sich allerdings weiterhin gewisse Steuermehreinnahmen, da die Möglichkeit des Einzelnachweises nicht mehr vorgesehen ist. Die Höhe dieser Mehreinnahmen läßt sich nicht exakt beziffern.

Bundesrat Drucksache **70/96** (Beschluß)

22.03.96

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (steuerliches Reisekostenrecht)

Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (steuerliches Reisekostenrecht)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig (Auswärtstätigkeit), ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend ist, ein Verpflegungspauschbetrag abzuziehen. Der Verpflegungspauschbetrag beläuft sich

a) bei Geschäftsreisen, die am selben Kalendertag begonnen und beendet werden (eintägige Geschäftsreisen), auf

- 35 DM bei einer Reisedauer von mehr als 12 Stunden,
- 28 DM bei einer Reisedauer von mehr als 10 Stunden,
- 17 DM bei einer Reisedauer von mehr als 8 Stunden,
- 10 DM bei einer Reisedauer von mehr als 6 Stunden,

...

b) bei mehrtägigen Geschäftsreisen auf

- 46 DM bei einer Reisedauer von mehr als 12 Stunden,
- 36 DM bei einer Reisedauer von mehr als 10 Stunden,
- 23 DM bei einer Reisedauer von mehr als 8 Stunden,
- 13 DM bei einer Reisedauer von mehr als 6 Stunden,

c) bei Geschäftsgängen auf 8 DM, wenn der Geschäftsgang mehr als 6 Stunden gedauert hat,

d) bei Fahrtätigkeiten auf

- 16 DM bei einer Dauer der Fahrtätigkeit von mehr als 12 Stunden,

- 8 DM bei einer Dauer der Fahrtätigkeit von mehr als 6 Stunden,

e) bei Einsatzwechseltätigkeiten auf 8 DM bei einer Abwesenheit von mehr als 6 Stunden.

In den Fällen des Satzes 3 Buchstabe d ist für die Dauer der Abwesenheit darauf abzustellen, ob die Fahrtätigkeit an der Wohnung oder an der Betriebsstätte begonnen beziehungsweise beendet wird; in den Fällen des Satzes 3 Buchstabe e ist allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung maßgebend. Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der Pauschbeträge nach Satz 3 länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die mit 120 vom Hundert der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder festgesetzt

...

werden; diese Beträge ermäßigen sich für jeden Kalendertag, an dem die Auswärtstätigkeit nicht mehr als zwölf Stunden gedauert hat, um

- 20 vom Hundert bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 10 Stunden,

- 50 vom Hundert bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden,

- 70 vom Hundert bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 6 Stunden;

dabei bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, oder, wenn dieser Ort im Inland liegt, nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland, es sei denn, der Grenzübergang vom Ausland in das Inland erfolgt vor 14.00 Uhr. Bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt sich der pauschale Abzug nach Satz 3 auf die ersten drei Monate. Die Abzugsbeschränkung nach Satz 1, die Pauschbeträge nach den Sätzen 3 und 5 sowie die Dreimonatsfrist nach Satz 6 gelten auch für den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung; dabei ist für jeden Kalendertag innerhalb der Dreimonatsfrist, an dem gleichzeitig eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 ausgeübt wird, nur der jeweils höchste in Betracht kommende Pauschbetrag abzuziehen und die Dauer einer Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 an dem Beschäftigungsort, der zur Begründung der doppelten Haushaltsführung geführt hat, auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, wenn sie ihr unmittelbar vorausgegangen ist;".

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1996 in Kraft.

...

Begründung

Allgemeines:

Durch das Jahressteuergesetz 1996 ist das steuerliche Reisekostenrecht neu geregelt worden. Dabei wurden die Pauschalen für eintägige Dienstreisen deutlich gesenkt. Soweit die tatsächlichen Reisekostenerstattungen aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder arbeitsvertraglicher Regelungen die Verpflegungspauschalen übersteigen, entsteht durch die steuerliche Erfassung der Spitzenbeträge sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Bereich ein erheblicher Verwaltungsaufwand.

Zu Artikel 1:

Durch die Erhöhung der Verpflegungspauschalen auf das bis 1995 gültige Niveau ergibt sich eine wesentliche Verbesserung für die betroffenen Steuerpflichtigen. Der Einzelnachweis von Verpflegungsmehraufwendungen ist weiterhin ausgeschlossen.

Durch die Anhebung der Pauschsätze erübrigt sich in den meisten Fällen eine Versteuerung von Arbeitgeberersatzleistungen. Der Verwaltungsaufwand wird hierdurch erheblich verringert.

Zu Artikel 2:

Die neue Regelung soll zum 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Bundesrat zu Drucksache **70/96** (Beschluß)

08.11.96

Unterrichtung
durch den
Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (steuerliches Reisekostenrecht)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 135. Sitzung am 7. November 1996 aufgrund der Zweiten Beschlußempfehlung und des zweiten Berichts des Finanzausschusses - Drucksachen 13/5951, 13/5952 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (steuerliches Reisekostenrecht)
- Drucksache 13/4542 -

für erledigt erklärt.

— 1 — C

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946